



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Fotoclub Lübeck-Ostholstein".

- 1.1 Der Sitz des Vereins ist Ahrensböök.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung der künstlerischen Fotografie, Fortbildung und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder im Bereich der Fotografie.
- 2.2 Der Verein kann zur Umsetzung seiner Ziele Seminare, Workshops, Fototouren und Ausstellungen durchführen.
- 2.3 Der Verein leistet darüber hinaus durch internationale Kontakte auf dem Gebiet der Fotografie einen Beitrag zur Völkerverständigung.
- 2.4 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand nach spätestens drei Monaten nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird zum darauf folgenden Kalendermonat wirksam. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller dies ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Mit dem Aufnahmeantrag hat die Anerkennung der Satzung zu erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.

- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4.4 Bei Verstoß des Mitglieds gegen Satzung und/oder Nutzungsbedingungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll Gelegenheit gegeben werden, zur Sache mündlich oder schriftlich Stellung zu beziehen. Der Beschluss wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Beim Verlassen des Vereins entsprechend §4.2 und §4.4 werden die bereits gezahlten Beträge nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Durch die Mitglieder ist unaufgefordert im ersten Quartal des Geschäftsjahres ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei Beginn der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen.
- 5.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die durch den Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in sowie zwei Beisitzern/innen.
- 8.2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 26 BGB.
- 8.3 Der Vorstand kann beschließen, dass zur Kassenführung eine alleinige Vertretungsbefugnis ausreicht.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 9.1.1 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 9.1.2 Erlass von Nutzungsbestimmungen.
 - 9.1.3 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - 9.1.4 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.1.5 Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 8.1 dieser Satzung nehmen jeweils einzeln geschäftsführend folgende Aufgaben wahr:
- 9.2.1 Die/der Vorsitzende ist zuständig für die Außenvertretung, die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die Erstellung des Jahresarbeitsplanes, die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - 9.2.2 Die/der Stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für die Schriftführung.
 - 9.2.3. Die/der Schatzmeister/in ist zuständig für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts, die Einziehung der Mitgliedsbeiträge , Auszahlung von Haushaltsmitteln des Vereins nach Beschlusslage.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 10.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 10.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

- 11.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen werden.

- 11.2 Der Vorstand kann andere Formen der Beschlussfassung wählen, die jedoch ebenfalls ordnungsgemäß als Sitzung zu protokollieren sind.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 12.2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - 12.2.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - 12.2.3 Beschlussfassung über besondere Ausgaben des Vereins.
 - 12.2.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - 12.2.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abwicklung der Verbindlichkeiten bei Auflösung des Vereins.
 - 12.2.6 Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß §14 der Satzung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitglieder-versammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse (auch Email - Adresse) gerichtet ist.
- 13.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Kassenprüfung

14.1 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2013 werden die Kassenprüfer ab dem Jahr 2014 im Rotationsverfahren alle zwei Jahre gewählt. Der erste Kassenprüfer scheidet nach zwei Jahren Amtszeit aus, der zweite Kassenprüfer wird erster Kassenprüfer. Der neu gewählte Kassenprüfer wird jeweils zweiter Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich, der sie mündlich und schriftlich über die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zu berichten haben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Einberufungsfrist gelten die Bestimmungen des §13.1 der Satzung entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 16.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 16.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit nach Maßgabe von §17.1 der Satzung erforderlich.
- 16.5 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 16.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 16.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindesten drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so wird die Versammlung geschlossen. Nach einer Pause von 30 Minuten wird eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 17.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und beschließen nach Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten und nach Auflösung des Vereins über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Allgemeines zur Satzung

- 18.1 Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Abdruck einer Satzung ohne Kosten zu überlassen.
- 18.2 Auf Verstöße gegen die Satzung bei Durchführung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann sich nur berufen, wer dies bis zum Ende der Versammlung rügt.
- 18.3 Im Übrigen gilt das Vereinsrecht im bürgerlichen Recht. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Wirksamkeit ihrer anderen Teile nur dann, wenn die Satzung ohne die unwirksame Bestimmung nicht beschlossen worden wäre.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- 19.1 Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitglieder in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 12.03.2012.

Lübeck, den 19. März 2014